

Die Rolle von ZeitzeugInnen bei der justiziellen Ahndung der Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek

Abschlussbericht des vom *Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus* laut Beschluss des Kuratoriums vom 9. Juni 2009 geförderten Teilprojekts „Die Rolle von ZeitzeugInnen bei der Aufklärung der Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek“ des Forschungsvorhabens „Der Komplex Lublin-Majdanek und die österreichische Justiz“

1. Einleitung

Der vorliegende Endbericht beinhaltet die Ergebnisse eines im Rahmen des Forschungsprojekts „Der Komplex Lublin-Majdanek und die österreichische Justiz“ durchgeführten Teilprojekts über die Rolle von ZeitzeugInnen bei der strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen in Majdanek. Gegenstand dieses Teilprojekts war nicht nur das einzige Majdanek-Verfahren, das in Österreich nach der Abschaffung der Volksgerichte (1955) geführt wurde – das Ermittlungsverfahren der Grazer Staatsanwaltschaft gegen Alois Kurz und 63 weitere Beschuldigte¹ – sondern auch der zu Vergleichszwecken herangezogene Düsseldorfer Majdanek-Prozess.²

Die Rolle und Bedeutung von ZeugInnen für ein Gerichtsverfahren hängt von der Art des Prozesses ab: Handelt es sich bei den Angeklagten um Befehlshaber in der oberen Hierarchie des NS-Systems, so beschränkt sich die Rolle der befragten Zeugen meist darauf, die der Anklage zugrunde liegenden Dokumente zu beglaubigen bzw. ihren Entstehungszusammenhang zu erläutern. Das klassische Beispiel hierfür stellt der Nürnberger Prozess gegen die „Hauptkriegsverbrecher“ dar. Im Unterschied dazu ist für die Überführung von direkt an der Tat Beteiligten in der Regel die Aussage von TatzeugInnen unerlässlich, weil das NS-Regime die Verbrechen meist nicht dokumentiert hat. Das trifft insbesondere für Verbrechen zu, die unmittelbar vor Kriegsende begangen wurden. Bei deren Ahndung spielten die Aussagen von ZeugInnen, denen das Erlebte noch frisch im Gedächtnis war, eine maßgebliche Rolle. Für Verbrechen in den besetzten Gebieten Osteuropas fehlen schriftliche Zeugnisse fast immer, weshalb derartige Prozesse ohne unmittelbare AugenzeugInnen nicht geführt werden können.

Ab den großen KZ-Prozessen der 1960-er Jahre erwies sich die Befragung von ZeugInnen in der Hauptverhandlung als wirksames Instrument, die Dimension der verhandelten Verbrechen

¹ Gerichtsanhängig gemacht unter der Geschäftszahl LG Graz 13 Vr 3329/63 (ab 1970 weitergeführt als: 13 Vr 95/70; unter dieser Geschäftszahl liegt der Akt im Aktenlager des Landesgerichts Graz).

² StA Köln 24 Js 200/62 (Z); Aktenzahl des Landgerichts Düsseldorf: XVII-1/75 S (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Rep. 432 / 1 bis 478).

sowohl den Berufs- und LaienrichterInnen als auch der Öffentlichkeit zu veranschaulichen. Die Ladung einer großen Anzahl Überlebender erfolgte zum ersten Mal beim Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965), im Zuge dessen insgesamt 211 ehemalige Häftlinge als ZeugInnen aussagten. In noch höherem Ausmaß trifft dies auf den Düsseldorfer Majdanek-Prozess zu: 215 der 350 ZeugInnen, die im Laufe der 474-tägigen Hauptverhandlung (1975-1981) vor Gericht auftraten, waren ehemalige Häftlinge.

In Interviews oder Gesprächen im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung gestalten ZeitzeugInnen den Ablauf, entscheiden selbst, was erzählt wird, und das Gesagte wird von der ZuhörerInnenschaft als Teil ihrer Lebens- und Leidensgeschichte akzeptiert.

Die Situation des Zeugen/der Zeugin vor Gericht unterscheidet sich davon grundsätzlich. Die Einvernahme im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch einen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter, die mit den Aussagen anderer ZeugInnen und vor allem mit der Argumentation der Angeklagten vertrauten sind, ermöglicht eine Konzentration auf konkrete Tatvorgänge, die mitunter präzisere Erinnerungen zutage fördert als dies in autobiografischen Aufzeichnungen oder lebensgeschichtlichen Interviews der Fall ist. Das Vorliegen derartiger Vernehmungsniederschriften ist übrigens einer der Gründe warum für die Erforschung der NS-Verbrechen jene Ermittlungsverfahren, die in keine Hauptverhandlung mündeten (dies trifft beispielsweise auf das Grazer Majdanek-Verfahren zu) von fast ebenso großem Wert sind wie die mit Urteil abgeschlossenen Prozesse.

Die durch die Strafprozessordnung vorgegebenen Strukturen schränken die ZeitzeugInnen in ihrem Handlungsspielraum ein. Als Beweismittel für individuellen Schuld nachweis interessieren in einem Strafprozess nur konkrete Erinnerungen an einzelne Ereignisse; es fehlt in der Regel die Möglichkeit, darüber hinaus persönliche Erlebnisse und Erfahrungen zu schildern. Gerade in NS-Verfahren bedeutete das auf einen beweisfähigen Tatnachweis reduzierte Interesse des Gerichts, neben der Konfrontation mit den Angeklagten, eine enorme psychische Belastung für die Überlebenden.

Für dieses Projekt wurden folgende Quellengattungen herangezogen:

a.) Protokolle staatsanwaltschaftlicher und untersuchungsrichterlicher Zeugeneinvernahmen im Vorverfahren des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses sowie im Grazer Ermittlungsverfahren. (Die Protokollierung von Aussagen während der Hauptverhandlung ist in der deutschen Strafprozessordnung nicht vorgesehen, weshalb für den Düsseldorfer Prozess keine schriftlichen Aufzeichnungen über die Auftritte der ZeugInnen existieren. Das Grazer Verfahren wurde eingestellt, ohne dass Anklage erhoben und eine Hauptverhandlung anberaumt wurde.)

b.) Der dreiteilige Dokumentarfilm „Der Prozeß“ von Eberhard Fechner, in dem die Überlebenden von Majdanek eine zentrale Rolle einnehmen. Die authentische Aussagekraft des Films als Quelle liegt darin, dass er parallel zum Düsseldorfer Prozess entstand. Aus dem Ausland angereiste ZeugInnen hatten dabei die Möglichkeit, unmittelbar nach ihrer Aussage im Prozess über die eigene Rolle vor Gericht zu reflektieren. Sie vermittelten persönliche Eindrücke von der Verhandlung, die in keinem Protokoll zu finden sind. Gerade deshalb ist dieser Dokumentarfilm von Eberhard Fechner als Quelle historisch einzigartig.

c.) Auswertung von Interviews mit Überlebenden. Über die größte Zahl an derartigen Interviews (in polnischer Sprache) verfügt das Staatliche Museum Majdanek (Lublin).

Einige dieser Zeugenaussagen finden sich auch in den Akten des Düsseldorfer und des Grazer Majdanek-Verfahrens. Seitens der Archivleitung des Staatlichen Museums Majdanek wurde, als die für die Fragestellungen des Projekts kompetenteste Zeitzeugin Frau Danuta Brzosko-Mędryk genannt, die heute in Warschau lebt. Sie erklärte sich bereit, dem Projektteam ein Interview zu geben, in dem sie unter anderem über ihre Erfahrungen als Gerichtszeugin in Düsseldorf berichtete. Zeugenaussagen von ihr finden sich auch im Grazer Verfahren und in den 2007 von den polnischen Behörden der österreichischen Justiz übermittelten Unterlagen zu Erna Wallisch. Danuta Brzosko-Mędryk gehört zweifellos zu jenen Majdanek-Überlebenden, die zu den Fragestellungen des Projekts die relevantesten Aussagen zu treffen in der Lage ist und die über ihre Erfahrungen in Majdanek auch mehrere Bücher verfasst hat (siehe Literaturliste im Anhang). Eine deutsche Übersetzung des Interviews sowie eine gekürzte Fassung auf DVD (mit Untertiteln) liegen dem Bericht bei.

Mit der im Projektantrag angekündigten Durchsicht der Interviewsammlung des *US Holocaust Memorial Museums* (Washington) und des *Fortunoff Video Archivs for Holocaust Testimonies* der Yale University, New Haven/CT, wurde der aus Österreich stammende Professor Kurt Tweraser (University of Arkansas, Fayetteville) beauftragt. Diese Interviews erwiesen sich als größtenteils nicht projektrelevant. Selbst die wenigen Interviews, in denen die interviewte Person berichtet, als Zeuge/Zeugin ausgesagt zu haben, enthalten zu dürftige Angaben über ihre Rolle als ZeugInnen in Majdanek-Prozessen, um sie für das Projekt verwerten zu können.

Letzteres trifft auch auf zwei in der Fortunoff Library der Yale University verwahrte Interviews zu, die als einzige etwas ausführlichere Informationen über die Mitwirkung der Befragten an Majdanek-Prozessen enthalten. Beide wurden mit aus Polen stammenden Zeuginnen gemacht. Gunia P. (Jahrgang 1915) ging nur ganz kurz auf ihren Auftritt als Zeugin vor dem Landgericht Hannover ein. Es dürfte sich dabei um den Prozess gegen den aus Österreich stammenden Kapo Karl Galka gehandelt haben. Zwar wäre in diesem Falle ein Österreich-Bezug gegeben, doch verdeutlicht das Interview, dass sich beispielsweise die Leichenberge des KZ Bergen-Belsen, in dem sie nach ihrer Evakuierung aus Majdanek festgehalten wurde, wesentlich intensiver ins Gedächtnis eingepägt hatten als ihre Erlebnisse in Majdanek. Ähnlich unergiebig für das Projekt erwies sich das umfangreiche Interview mit Hella R. (Jahrgang 1926), die zwar wegen ihres vorübergehenden Aufenthalts im KZ Majdanek, wohin sie – nach der Liquidierung des Warschauer Ghettos – gemeinsam mit ihrem Vater gebracht worden war, im Düsseldorfer Prozess als Zeugin geladen wurde, damit allerdings keine detaillierten Erinnerungen verband.

Das US Holocaust Memorial Museum verwahrt Interviews mit insgesamt sechs Majdanek-Überlebenden, von denen allerdings keine der befragten Personen nach 1945 vor Gericht aussagte.

Das Archiv von Yad Vashem (Jerusalem) verfügt über 650 Aussagen von Überlebenden, die Informationen über Majdanek erhalten (Manuskripte, Audio- und Videoaufnahmen), wobei 11 der Aussagenden auch auf die Situation als Zeugin/Zeuge eingehen – die Befragten hatten

in einem der deutschen Prozesse oder bereits im Eichmann-Prozess als ZeugInnen ausgesagt. Unter diesen Überlebenden wurde dem Projektteam seitens Yad Vashem Frau Janina Lato-wicz (Tel Aviv) empfohlen. Sie war eine der Hauptbelastungszeuginnen gegen Alois Kurz im Grazer Verfahren und wurde vom österreichischen Staatsanwalt in Israel einvernommen. In der zur Verfügung stehenden Zeit war es leider nicht möglich, mit ihr ein Interview zu führen. Es ist aber geplant, sie zu einer ZeitzeugInnen-Enquête mit dem (Arbeits-)Titel „*Die Täter haben sich ja nicht bei uns vorgestellt!*“ – Zeugen und Zeuginnen in Kriegsverbrecherprozessen am 28. Oktober im Bundesministerium für Justiz einzuladen.

Eine indirekte Quelle für die Situation von ZeitzeugInnen vor Gericht sind die Erinnerungen jener Personen, die diese ZeugInnen während der Prozesse betreuten. Eine besondere Rolle spielte hierbei die *Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit*, die auch während des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses wertvolle Arbeit leistete. Die heutige Geschäftsführerin der Düsseldorfer Zweigstelle der Gesellschaft, Andrea Sonnen, war bei der Suche nach ehemaligen Zeugenbetreuerinnen behilflich. Im Rahmen dieses Projekts konnte mit Hildegard Schlachter Kontakt aufgenommen werden, die wichtige Hinweise zu den Problemen der jüdischen Überlebenden vor Gericht geben konnte. Sie wird darüber im Rahmen der bereits oben genannten Enquête berichten.

2. ZeugInnen im Düsseldorfer Majdanek-Prozess

Der Anklagevertreter im Düsseldorfer Majdanek-Prozess, Staatsanwalt Dieter Ambach, unterteilte in einer 2003 erschienen Übersicht über „Die Zeugenaussagen“, die Zeuginnen und Zeugen in folgende Kategorien:³

- a.) SS-Mitglieder, Angehöriger der Wachmannschaft und Kapos (von Ambach in der Kategorie „Deutsche Zeugen“ zusammengefasst)
- b.) jüdische Zeuginnen und Zeugen
- c.) nichtjüdische polnische Zeuginnen und Zeugen

Im Mittelpunkt des vorliegenden Projekts stehen nicht die Täterzeugen, sondern die Rolle jüdischer Zeuginnen und Zeugen bei der Ahndung der Verbrechen in Majdanek. Stellvertretend für die unter Punkt c.) genannte Kategorie der nichtjüdischen ZeugInnen wurde das Interview mit der polnischen Überlebenden Danuta Brzosko-Mędryk herangezogen. Hinsichtlich der jüdischen ZeugInnen bestätigt die Durchsicht der Akten, die im Zuge der langwierigen Suche nach jüdischen Überlebenden von den Kölner Staatsanwälten angelegt wurden⁴, zahlreiche

³ Ambach, Dieter / Köhler, Thomas: Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen (Hrsg. v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschichtsort Villa ten Hompel) Düsseldorf 2003 (Juristische Zeitgeschichte 12).

⁴ Die in Vorbereitung des Düsseldorfer Prozesses von der *Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln* angelegten Akten sind Bestandteil des Bestands Rep. 432 im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (siehe Anm. 2).

Beobachtungen, die Staatsanwältin Helge Grabitz, die in zahlreichen Hamburger Prozessen wegen NS-Gewaltverbrechen die Anklage vertrat, in ihrem Buch „NS Prozesse – Psychogramme der Beteiligten“ mitteilte – und zwar insbesondere die Tatsache, dass die große Mehrheit der jüdischen ZeugInnen mit erstaunlicher Zuverlässigkeit objektiv-sachlich über das Erlebte berichteten und bemüht waren, die Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung allfälliger Diskrepanzen zwischen den einzelnen Zeugenaussagen zu unterstützen. Was sich hingegen nicht in den Akten widerspiegelt, sind Emotionen der ZeugInnen, die nicht protokolliert werden. Ihre persönlichen Erlebnisse bei der Zeugeneinvernahmen haben Helge Grabitz veranlasst, die jüdischen ZeugInnen – neben der erstgenannten „objektiv-sachlichen“ Gruppe – in zwei weitere Gruppen einzuteilen:⁵ Als zweite Gruppe benannte Grabitz jene, die zwar um Objektivität und Sachlichkeit bemüht waren, bei der Vernehmung aber entweder zusammenbrachen oder einfach nicht in der Lage waren, die Fragen des Gerichts über einen bestimmten Tathergang zu beantworten. Grabitz berichtete zum Beispiel über die Vernehmung einer Frau, die Zeugin der Verladung von zur Ermordung in Treblinka bestimmten jüdischen Familien auf dem „Umschlagplatz“ (dem Sammelplatz beim Danziger Bahnhof in Warschau) wurde. Für sie, der damals ihr Baby „aus den Armen gerissen und als Zielscheibe für Schießübungen benutzt worden war, nachdem einer dieser ‚Herrenmenschen‘ es an den Beinchen gepackt und am ausgestreckten Arm hatte baumeln lassen, steht diese Ungeheuerlichkeit so im Vordergrund dessen, was sie sonst hatte an Grausamkeiten erleben müssen, daß bereits die ersten Fragen nach den Ereignissen auf dem ‚Umschlagplatz‘ den Zusammenbruch auslösten.“⁶ Die dritte, mit Abstand kleinste Gruppe seien jene jüdischen ZeugInnen, die so sehr von Hass geprägt sind, dass sie – falls sie überhaupt bereit waren auszusagen – Beschuldigungen in einer Art vortrugen, die es dem Gericht unmöglich machte, derartige Zeugenaussagen zu berücksichtigen.

Für viele der Überlebenden bedeutete die Reise nach Düsseldorf eine psychische Herausforderung. Sie kamen allerdings freiwillig, um dem Gericht bei der Wahrheitsfindung behilflich zu sein. Weigerte sich ein Zeuge/eine Zeugin, in Düsseldorf auszusagen, dann reiste der deutsche Gerichtshof an seinen/ihren Wohnort, sogar bis Australien. Um den ausländischen ZeugInnen den Aufenthalt in Düsseldorf so erträglich wie möglich zu machen, boten einige Organisationen ihre Hilfe an. In Düsseldorf waren dies das Deutsche Rote Kreuz und die bereits erwähnte Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. Wie bereits in anderen großen NS-Prozessen in Deutschland wurden ZeugInnen vom Flughafen abgeholt, ins Hotel gebracht und am Verhandlungstag in den Gerichtssaal begleitet. Zur Betreuung gehörten auch Besuche im Theater und der Rücktransfer zum Flughafen. Viele der ZeugInnen hoben die moralische Unterstützung und die menschliche Wärme der Zeugenbetreuerinnen hervor, die entscheidend dazu beigetragen hätten, dass sie in der Lage waren, die Zeugenvernehmungen durchzustehen.⁷ An anderen Gerichtsstandorten, wo derartige Organisationen zur Unterstüt-

⁵ Helge Grabitz, NS-Prozesse – Psychogramme der Beteiligten, Heidelberg 1985, S. 64-90.

⁶ Ebenda, S. 86.

⁷ Lichtenstein, Heiner: Majdanek: Reportage eines Prozesses. Mit einem Nachwort von Simon Wiesenthal, Frankfurt/Main 1979, S. 119-128

zung der ZeugInnen nicht tätig waren, lag es an den VertreterInnen der Staatsanwaltschaften, den ZeugInnen diese moralische Unterstützung und menschliche Wärme zu vermitteln, was nur in begrenztem Umfang gelingen konnte. Für Österreich sind derartige Bemühungen nur seitens der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde und des Büros von Simon Wiesenthal bekannt, die sich hierfür von Strafverteidigern den Vorwurf der „Zeugenbeeinflussung“ gefallen lassen mussten.

Hildegard Schlachter betreute während der Dauer des Prozesses ehrenamtlich 3 ZeugInnen aus Israel. Da sie als eine der wenigen Betreuerinnen Fremdsprachen beherrschte, wurden von ihr auch ZeugInnen aus Kanada und den USA mitbetreut. Aus beruflichen Gründen konnte sie die ZeugInnen nicht zur Verhandlung begleiten. In persönlichen Gesprächen, Briefen und E-Mails schilderte sie dem Projektteam ihre Erfahrungen im Umgang mit jüdischen ZeugInnen als damals jüngste Betreuerin. Sie übermittelte auch eine von ihr angefertigte Liste mit Namen und teilweise auch Adressen von 53 jüdischen ZeugInnen, die im Zeitraum von Februar 1978 bis September 1980 im Düsseldorfer Majdanek Prozess aussagten.

Ein besonders freundschaftliches Verhältnis entwickelte sich im Zuge ihrer Betreuungstätigkeit zu Ryvka Awronska, die Frau Schlachter, nachdem sie zufällig mitbekommen hatte, dass Neonazis im Hotel aufgetaucht waren und sich nach der Zimmernummer der Zeugin erkundigten, spontan bei sich zu Hause aufnahm. Durch diese Nähe erlebte sie auch mit, wie die Überlebende in der Nacht von Albräumen geplagt wurde. Die Begegnung mit den Angeklagten im Gerichtssaal, die oft teilnahmslos, strickend oder Zeitung lesend vor ihnen saßen, bedeutete für viele ZeugInnen eine enorme psychische Belastung. Zufällige Begegnungen am Gang, in der Kantine oder auf der Toilette führten zu kritischen Situationen und weckten bei Überlebenden Erinnerungen an den Lageralltag. Ein konkretes Beispiel dafür bietet das Erlebnis von Ryvka Awronska, die in Majdanek von der Aufseherin Hildegard Lächert, von den Häftlingen „Blutige Brigida“ genannt, durch Stockhiebe misshandelt wurde, und die sie, Jahrzehnte später, in einem unbeobachteten Augenblick auf der Damentoilette des Gerichtsgebäudes in Düsseldorf, beschimpfte und, wie sie Frau Schlachter berichtete, auch bedrohte. Neben Hildegard Lächert unternahm auch eine weitere Angeklagte, Hermine Ryan-Braunsteiner, den Versuch der Zeugenbeeinflussung, und zwar von Dantua Brzosko-Mędryk, der allerdings, im Gegensatz zu dem Ryvka Awronskas, bemerkt wurde.

Die Verhandlungsführung im Düsseldorfer Prozess zeigte, dass es auch innerhalb der engen Grenzen der Strafprozessordnung zulässig und für die Wahrheitsfindung nützlich ist, ZeugInnen einfach reden zu lassen, damit sie dem Gericht genau das vermitteln, was sie am besten können, nämlich Stimmungen, Gefühle und Eindrücke beschreiben. Das Interesse des Düsseldorfer Gerichts an den Aussagen der ZeugInnen, und darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Mehrzahl der übrigen Gerichtsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, reduzierte sich nicht nur auf die Überprüfung jeweils eines konkreten Anklagepunktes. Das „Reden-Lassen“ der ZeugInnen erfolgte, um durch ihre Erzählungen ein komplexes Bild des chaotischen Lageralltags von Majdanek zu vermitteln, eine Beschreibung der Rahmenbedingungen in einem der am schlechtesten organisierten nationalsozialistischen Konzentrationslager. Dieser Punkt

wird auch im oben genannten Dokumentarfilm von Eberhard Fechner mehrfach angesprochen.

Das war vor allem für jene ZeugInnen von Bedeutung, die nicht über die Erfahrung im Umgang mit Gerichten und die persönliche Selbstsicherheit und Schlagfertigkeit einer Danuta Brzosko-Mędryk verfügten. In dem vom Projektteam geführten Interview berichtet sie, mehrere Konzentrationslager überlebt zu haben und dass sie, weil sie in verschiedenen Funktionen eingesetzt war, Vorgänge und Abläufe aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten konnte. Danuta Brzosko-Mędryk trat in mehreren Gerichtsverfahren als Zeugin auf: in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Krakauer Prozess gegen die ehemalige Aufseherin Emilia Mucha, Jahrzehnte später im amerikanischen Ausbürgerungsverfahren gegen die aus Wien stammende Hermine Ryan-Braunsteiner und im Düsseldorfer Majdanek-Prozess. Den Versuchen seitens der Verteidigung, sie in Düsseldorf anhand von verwirrenden Detailfragen wie der Art der Kopfbedeckung der Aufseherinnen oder der korrekten Bezeichnung der Hunderasse als unglaubwürdig darzustellen, verstand sie, durch resolutes Auftreten vor Gericht entgegen zu treten.

Wie in vielen Strafprozessen kam auch im Düsseldorfer Majdanek-Prozess Gegenüberstellungen von Angeklagten mit BelastungszeugInnen eine große Bedeutung zu. Der Film von Eberhard Fechner verdeutlicht die Probleme, die überlebenden KZ-Häftlinge bei der Identifizierung ihrer Peiniger hatten, aber auch wie solche Probleme gelöst werden konnten: Eine der von Fechner befragten Zeuginnen schilderte, dass sie eine auf der Anklagebank sitzende ehemalige Aufseherin aufforderte sich zu erheben, um sie aus der ihr vom KZ vertrauten Perspektive zu sehen. Dies war auch schon in anderen deutschen KZ-Prozessen entscheidend für das Wiedererkennen gewesen, „denn in aller Regel haben die Zeugen die damaligen Täter nicht ruhig in einem Sessel sitzend gesehen, sondern stehend, gehend oder laufend erlebt“, wie die oben genannte Hamburger Staatsanwältin Helge Grabitz eine solche Szene kommentierte.⁸

3. ZeugInnen in den österreichische Majdanek-Ermittlungen

a.) Das Grazer Verfahren 1963-1973

Der Komplex Lublin-Majdanek war auch Gegenstand von Untersuchungen durch die österreichischen Justizbehörden. In dem seit 1963 in Graz anhängigen Strafverfahren gegen Alois Kurz, ehemaliger Ausbilder und Führer einer SS-Wachkompanie, sowie weitere 63 Beschuldigte, ermittelte die dortige Staatsanwaltschaft wegen der Beteiligung von österreichischen Tatverdächtigen – ehemalige Angehörige der Wachmannschaft, Kapos und ein KZ-Arzt – an Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek. Für das Grazer Ermittlungsverfahren wurden im Zuge von Rechtshilfeersuchen zahlreiche im Ausland lebende ZeugInnen befragt bzw. Aussagen verwertet, die die polnischen und deutschen Staatsanwaltschaften zur Verfügung stell-

⁸ Grabitz, NS-Prozesse, S. 85.

ten. Der Grazer Staatsanwalt Dr. Arthur Flick reiste in einigen wenigen Fällen zu Zeugeneinvernahmen nach Deutschland, Polen und Israel. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte am 12. Jänner 1973, ohne dass gegen eine/n Beschuldigte/n Anklage erhoben wurde.

Dem Hauptbeschuldigten Alois Kurz legten die in Deutschland, Polen und Israel einvernommenen ZeugInnen die Beteiligung an Einzel- und Massentötungen zur Last. Einige konnten seinen Namen nennen, andere hingegen, etwa jüdische Häftlinge, die sich meist nur für kurze Zeit im Lager aufhielten, ordneten der auf dem Foto abgebildeten Person des Alois Kurz bestimmte Verbrechen zu, ohne seinen Namen nennen zu können. Zu dieser Problematik hat der ehemalige Auschwitz-Häftling und spätere Zeuge in mehreren Gerichtsverfahren, Rudolf Vrba, den Satz geprägt, dass sich die Täter ja nicht bei ihren Opfern vorgestellt hätten.⁹

Intern gaben die Häftlinge ihren Peinigern „Spitz-Namen“, die Rückschlüsse auf äußerliche Erkennungsmerkmale oder besondere Brutalität zuließen, wie im Fall der Aufseherinnen Hildegard Lächert, genannt „Blutige Brigida“ oder Hermine Ryan-Braunsteiner, die ihre wehrlosen Opfer mit den Stiefeln trat und „Kobyła“, das polnische Wort für Stute, genannt wurde.

Die meisten Einvernahmen wurden im Zuge von Rechtshilfeersuchen anhand eines zwischen fünf und vierzig Fragen umfassenden Katalogs vorgenommen. Kritische Anmerkungen zu dieser Art der Herangehensweise äußerten Vertreter der Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Warschau, die im Rahmen einer Dienstreise von Sektionsrat Danzinger, dem damaligen Leiter der Abteilung 18 im Innenministerium, im September 1967 bemängelten, dass der Grazer Staatsanwalt die ZeugInnen nicht selbst befragte. Die polnische Seite bot bei diesem Gespräch Unterstützung durch die mit dem Tatkomplex Lublin/Majdanek vertrauten Staatsanwälte an.¹⁰

Von den im Grazer Majdanek-Verfahren enthaltenen Zeugenaussagen wurde nur ein geringer Teil in Gegenwart des Grazer Staatsanwaltes oder des Untersuchungsrichters durchgeführt. Das Gros besteht aus Abschriften der Zentralstelle Köln und Vernehmungen durch die Polnische Hauptkommission. Auffallend dabei ist, dass gerade die Bedeutung israelischer ZeugInnen, unter ihnen auch die im Rahmen dieses Projekts persönlich kontaktierte Janina Latowicz, die den Beschuldigten anhand eines vorgelegten Fotos identifizieren, aber namentlich nicht benennen konnte, anscheinend für zu gering erachtet wurde. Eine mögliche Erklärung warum der Grazer Staatsanwalt diesem Fotobeweis keine Aussagekraft zubilligte, könnte darin liegen, dass die im Jahre 1939 entstandene Aufnahme im Museum von Majdanek ausgestellt war und in der Bildunterschrift Kurz als Mörder bezeichnet wurde. Es war nicht auszuschließen, dass ehemalige Majdanek-Häftlinge bei einem Treffen in den 1960-er Jahren auf dem

⁹ Der in Kanada lebende Rudolf Vrba, der schon im Frankfurter Auschwitz-Prozess ausgesagt hatte, rechtfertigte mit diesem Satz vor dem Landesgericht Wien sein Unvermögen, bestimmte Personen anders als mit den „Spitznamen“, die ihnen die Häftlinge gegeben hatten, zu identifizieren. Vrba war Zeuge im zweiten Wiener Auschwitz-Prozess, der von 25. April bis 27. Juni 1972 stattfand und, wie schon der erste Auschwitz-Prozess (Urteil: 10. März 1972), mit Freisprüchen endete. Das Hauptverhandlungsprotokoll des Prozesses wird im Aktenlager des Straflandesgerichts Wien unter der Geschäftszahl 20 Vr 3805/64 verwahrt.

¹⁰ Bundesministerium für Justiz, Akt „Majdanek-Verfahren“, Vermerk von 27. Dezember 1967.

Gelände der Gedenkstätte auf dieses Foto aufmerksam wurden und sich daher auf Kurz als Täter festlegten.¹¹

Abweichungen in Detailfragen wie Personenbeschreibung (Haarfarbe und Körpergröße) oder Dienstrang ließen den Grazer Staatsanwalt ebenso an der Glaubwürdigkeiten dieser ZeugInnen zweifeln. Offensichtlich lag in diesem Fall ein lediglich funktionales Verständnis von Zeugenschaft vor. Dies bedeutet, dass sich das Interesse nicht auf das komplexe Bild des Lageralltags in Majdanek konzentrierte, die ZeugInnen in der Kommunikationssituation daher nicht ihre subjektiven Erfahrungen und Eindrücken schildern konnten, um bei dieser Methodik der Befragung der Vernehmungsperson im Laufe des Gesprächs Informationen und Hinweise auf mögliche Verbrechen zu geben. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass der Grazer Staatsanwalt, um sicher zu gehen, dass ZeugInnen die zuge dachte Rolle in einem zu führenden Prozess auch erfüllen können, sie bei der Einvernehmung mit Detailfragen konfrontierte, wie sie auch im Verhandlungssaal von der Verteidigung zu erwarten waren. Er musste dabei auch die Erfahrungen vorangegangener NS-Prozesse berücksichtigen. Das gilt in ganz besonderem Maße für den Murer-Prozess in Graz 1963, in dem der vorsitzende Richter es zugelassen hatte, dass ZeugInnen eingeschüchtert und verächtlich gemacht wurden und dadurch unglaubwürdig wirkten (Details beschreiben Halbrainer/Karny in ihrem Buch über Grazer NS-Prozesse der 1960-er Jahre – siehe Literaturliste im Anhang). Es entsteht bei der Lektüre des Akts der Eindruck, dass für den Staatsanwalt diese taktischen Fragen schwerer wogen als das Interesse an der Aufklärung der von den ZeugInnen geschilderten Vorgänge.

Im Dezember 1971 wurden mögliche Mitbeschuldigte, wie der ehemalige Angehörige der Wachmannschaft Franz Bago und der frühere Funktionshäftling Marian Wechzynski, als Zeugen nach Graz vorgeladen. Sie verwickelten sich in Widersprüche und erkannten Alois Kurz bei der Gegenüberstellung nicht – oder wollten ihn nicht erkennen. Die Grazer Aussage des Franz Bago wirft übrigens berechnete Fragen nach einer möglichen Beeinflussung des Zeugen durch Beschuldigte auf, da dieser Zeuge seit Mai 1970 in drei Einvernahmen Alois Kurz massiv dahingehend belastet hatte, an der Erschießung von 18.000 Jüdinnen und Juden im Rahmen der so genannten Aktion „Erntefest“ (3. November 1943) beteiligt gewesen zu sein. Bei der Gegenüberstellung in Graz widerrief er seine früheren belastenden Aussagen. Dieses Beispiel unterstreicht, dass Zeugenaussagen von Überlebenden meist zuverlässiger sind als diejenigen von möglichen Mitbeschuldigten.¹²

Im Fall des Zeugen Marian Wechzynski, der Kurz der Teilnahme an der Tötung von polnischen Funktionshäftlingen im Herbst 1943 beschuldigte, zweifelte der Grazer Staatsanwalt an den Angaben des Zeugen auf Grund von Abweichungen in Detailfragen, wie der Entfernung zwischen ihm und Kurz, der Art der verwendeten Waffe und der Anzahl der abgegebenen Schüsse. Weiters zeigte der Zeuge Unsicherheiten bei der Gegenüberstellung mit Kurz. Allerdings enthalten die Grazer Gerichtsdokumente keinerlei Hinweise über den Ablauf der Gegenüberstellung. Dass hierbei Kleinigkeiten wie die Position (sitzend/stehend) der ein-

¹¹ StA Graz 1 St 16702/63, Bericht der StA Graz an die OStA Bericht StA Graz vom 16. Oktober 1969

¹² LG Graz 13 Vr 95/70, Band XV, Zeugenvernehmung Franz Bago vom 14. Dezember 1971

ander gegenübergestellten Personen von Bedeutung sein können, wurde im Zusammenhang mit dem Düsseldorfer Majdanek Prozess deutlich, wie die im vorherigen Abschnitt geschilderte Szene aus dem Dokumentarfilm von Eberhard Fechner zeigt.¹³

Der Vergleich der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Graz mit der intensiven Suche deutscher Staatsanwälte nach Majdanek-Überlebenden berechtigt zu der Frage, ob seitens der österreichischen Justiz tatsächlich ausreichende Anstrengungen unternommen wurden, um die in polnischen, deutschen und israelischen Vernehmungsprotokollen erhobenen Tatvorwürfe gegen mehrere der 64 Beschuldigten des Grazer Verfahrens durch die Einvernahme weiterer ZeugInnen zu erhärten oder zu entkräften.

b.) Die Einvernahme polnischer Zeuginnen im Verfahren gegen Erna Wallisch (2007/2008)

Im Zuge der Untersuchungen der Grazer Staatsanwaltschaft zu Verbrechen im Komplex Lublin/Majdanek wurden auch gegen die ehemalige Aufseherin Erna Wallisch gerichtliche Vorverfahren wegen Beteiligung an Selektionen eingeleitet, aber im Frühjahr 1973 eingestellt. Im Herbst 2007 übermittelten die polnischen Behörden neuere Dokumentenbeweise an die österreichische Justiz. Darin enthalten waren insgesamt vier Aussagen polnischer Überlebender, darunter von Danuta Brzosko-Mędryk, die über Begegnungen im Lager mit Wallisch aussagte, sich aber nicht an von der ehemaligen Aufseherin begangene Tötungsverbrechen erinnerte. Entscheidend für die Staatsanwaltschaft Wien war die bis dahin der österreichischen Justiz unbekanntes Aussage der Zeugin Jadwiga Landowska, die angab, dass eine schwangere Aufseherin einen jungen Mann durch Schläge mit einem Holzbrett auf dessen Kopf zu töten versucht habe. Im Dezember 2007 erfolgte auf Grund dieser Aussage die Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens gegen Erna Wallisch, das allerdings nach dem Tod der Beschuldigten im Februar 2008 eingestellt werden musste.¹⁴

Die Zeugenaussagen deuten darauf hin, dass Erna Wallisch, im Rahmen so genannter Prügelstrafen, Häftlinge brutal misshandelt hatte. Ob die Staatsanwaltschaft Wien, mit dem neu vorgelegten Beweismaterial aus Polen, der Beschuldigten Wallisch einen Mord hätte nachweisen können, kann im Nachhinein nicht mehr beantwortet werden. Die juristischen Beweisschwierigkeiten lagen insbesondere darin, dass nicht mit der erforderlichen Sicherheit angegeben werden konnte, ob das Opfer an den Folgen der Misshandlungen tatsächlich starb. Außerdem wäre eine eindeutige Identifizierung der Beschuldigten Wallisch als Täterin wohl schwierig gewesen, da neben ihr zum damaligen Zeitpunkt noch drei weitere Aufseherinnen schwanger waren.

Angaben der Jadwiga Landowska über eine grausame schwangere Aufseherin, die mit einem SS-Angehörigen verheiratet war, finden sich übrigens bereits in einer Einvernahme vor der Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Warschau vom 9. Dezember 1969. Bei der in dieser auf wenige Zeilen beschränkten Personenangabe könnte es sich um

¹³ StA Graz 1 St 16702/63, Endbericht vom 31. Oktober 1972

¹⁴ LG Wien 271 Ur 393/07v gg. Erna Wallisch, Zeugenvernehmung Jadwiga Landowska am 13. April 2007

Erna Wallisch gehandelt haben. Allerdings war die Staatsanwaltschaft Graz diesem Faktum im oben genannten Verfahren nicht weiter nachgegangen¹⁵

4. Möglichkeiten und Grenzen des Zeugenbeweises

a.) Bedeutung und Verantwortung der Zeugin/des Zeugen

Je weiter im Osten Europas Verbrechen verübt wurden, d.h. je weiter entfernt vom „Altreich“, wo selbst in Konzentrationslagern bürokratisch „geordnete“ Verhältnisse herrschten, umso weniger schriftliche Dokumente existieren. Genau aus diesem Grund sind Zeugenaussagen zur Verfolgung und Ahndung der in Lagern wie Majdanek begangenen Verbrechen von entscheidender Bedeutung. In vielen Fällen waren diese Zeugenaussagen die einzig juristisch verwertbaren Beweismittel zur Klärung der Schuldfrage der Angeklagten.

Die Aussagen von Überlebenden vermitteln ein authentisches Bild vom Lageralltag in Majdanek, das bis zur Befreiung durch die Rote Armee im Juli 1944 in vielen Bereichen ein Provisorium blieb, das von Willkür und Desorganisation geprägt war. In den Aussagen wiederkehrend sind immer wieder bestimmte Verbrechen, wie beispielsweise die Vorgänge um die Vergasung von Kindern, die sich in den Erinnerungen der meisten Überlebenden eingepägt haben. Diese wurden Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses, unabhängig davon, ob sie die schreienden Kinder selbst gesehen oder vom brutalen Vorgehen der SS-Angehörigen erst hinterher erfahren hatten. Viele Häftlingszeugen, die mit größter Wahrscheinlichkeit unmittelbare Augenzeuginnen waren, konnten allerdings die beteiligten SS-Angehörigen nicht mehr mit der für eine Verurteilung notwendigen Gewissheit identifizieren.

Auch wenn in Zeugenaussagen ein konkretes Verbrechen nicht zur Sprache gebracht wird, können diese doch von Bedeutung für den Wahrheitsfindungsprozess sein, indem Beobachtungen und Angaben über den Charakter einer beschuldigten Person die Plausibilität eines Tatvorwurfs bestätigen oder widerlegen. Dies kann für die juristische Einstufung einer Tötungshandlung als Mord oder Totschlag nach deutschem Strafrecht von entscheidender Bedeutung sein. Wenn, wie im Fall von Majdanek, schriftliche Beweismittel nur spärlich vorhanden sind, trägt der Zeugenbeweis die Hauptlast für individuellen Schuldnachweis. Dafür ist es allerdings notwendig, diese mit Hilfe anderer Zeugenaussagen oder Dokumentenbeweisen abzustützen.

Dass Zeugenaussagen Grenzen gesetzt sind und Fehlerquellen enthalten, ist unbestritten. Dies trifft insbesondere auf lange zurückliegende Verbrechen zu. Allerdings verlangt die Straf-

¹⁵ LG Graz 13 Vr 95/70, Band XIV, Zeugenvernehmung Jadwiga Landowska am 9. Dezember 1969, Blatt 275

prozessordnung vom Zeugen/von der Zeugin genau das wofür er/sie am wenigsten geeignet ist: präzise anzugeben, wann wer an welchem Ort welches Verbrechen begangen hat.

Dies wird bei der Analyse der Zeugenaussagen im Düsseldorfer Prozess deutlich, und auch von Danuta Brzosko-Mędryk im beiliegenden Interview angesprochen, als es darum ging, wann die aus Wien stammende Aufseherin Hermine Ryan-Braunsteiner aus dem Lager abkommandiert wurde. Die Zeugin merkte dazu selbstkritisch an, dass das menschliche Gedächtnis eben nicht ideal sei und dass nicht alles, was sie bei Zeugenvernehmungen zu Protokoll gab, im Düsseldorfer Prozess bestätigt werden konnte. Sie berichtete weiter, dass im Laufe der Jahre sich selbst Erlebtes mit Erzählungen anderer Überlebender vermengen kann und „jemand seine Albträume [...] als wahre Gegebenheiten erzählt“.¹⁶

Das Auftreten von Überlebenden bei Gericht wird ganz wesentlich von der selbst auferlegten Verpflichtung gegenüber den Opfern und denjenigen Überlebenden, die nicht vor Gericht aussagen können oder wollen, beeinflusst. Auch Danuta Brzosko-Mędryk spricht im beigefügten Interview diese Verpflichtung an, wenn sie den dadurch entstehenden moralischen Erwartungsdruck erwähnt, die Beweislast für begangene Verbrechen zu erbringen und damit dazu beizutragen, die Peiniger ihrer Mithäftlinge zur Verantwortung zu ziehen.¹⁷

Selbst wenn für die Anklagevertreter Zeugenaussagen für individuellen Schuldnachweise geeignet erschienen, kann sich doch im Prozess die Situation völlig verändern. Als Beispiel erwähnt sei hier der Fall von Dr. Jerzy Kwiatkowski. Der in Wien geborene Zeuge sagte 1965, am österreichischen Generalkonsulat in New York, zu Verbrechen des aus Wien stammenden Funktionshäftlings Karl Galka an Mithäftlingen im Lager Majdanek aus. Der in Deutschland lebende Galka wurde 1979 von einer Jugendstrafkammer des Landgerichts Hannover zu sieben Jahren verurteilt.¹⁸ Darüber hinaus beschuldigte der Zeuge auch den – später in Düsseldorf angeklagten – ehemaligen Aufseher Heinz Villain, in drei Fällen Häftlinge auf grausame Weise misshandelt und durch Ertränken ermordet zu haben.¹⁹ Der Zeuge bestätigte diesen Vorwurf in mehreren Vernehmungen und auch in seiner Einvernahme durch den deutschen Untersuchungsrichter.²⁰ In der Düsseldorfer Hauptverhandlung sagte Jerzy Kwiatkowski jedoch „zum Entsetzen“²¹ von Staatsanwalt Wolfgang Weber aus, selbst nur die Misshandlungen gesehen, von den Tötungen hingegen aber nur gehört zu haben. Weiterer Belastungszeugen waren bereits verstorben oder zeigten Unsicherheiten in ihren Aussagen. Daher war der Angeklagte Heinz Villain in den oben genannten Fällen freizusprechen.²²

¹⁶ Interview mit Danuta Brzosko-Mędryk, S. 8.

¹⁷ Ebenda, S. 4.

¹⁸ LG Hannover 11 Ks 1/76 gg. Karl Galka, Urteil vom 9. Juli 1979.

¹⁹ LG Graz 13 Vr 95/70, Band VI, Zeugenaussage Dr. Jerzy Kwiatkowski am 26. August 1965 am österreichischen Generalkonsulat in New York, Blätter 283-295.

²⁰ Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg, B 162/2365: Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60 / Band 27 Bl: 5552-5573a.

²¹ Weber, Wolfgang: Über die Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – ein persönlicher Bericht, in: NS-Verbrechen und Justiz (Juristische Zeitgeschichte Bd. 4 1996, S. 218.

²² Ebenda, S. 207-225.

b.) Rolle der Vernehmungsperson

In Erörterungen über Möglichkeiten und Grenzen von Zeugenaussagen in Gerichtsverfahren, die den Holocaust betreffen, fand bisher eine wichtige Komponente zu wenig Beachtung: Die Befragungssituation selbst. Die „Ergiebigkeit“ von Zeugenaussagen wurde auch durch die Vorgangsweise der befragenden Personen (Ermittler, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter) geprägt.

Zunächst ist anzumerken, dass es sich bei einer Befragung vor Gericht um eine in hohem Maße formalisierte Gesprächssituation handelt. Nicht nur sind die Rollen vor Gericht klar verteilt und können nicht von den einzelnen Beteiligten frei gestaltet werden. Durch die Ausrichtung auf die Wahrheitsfindung und Schuldfeststellung in juristischem Sinne sind vielmehr auch die Inhalte der Zeugenaussagen vor Gericht stark vorstrukturiert. Dadurch unterscheidet sich, wie bereits eingangs erwähnt, diese Aussagesituation entscheidend von anderen Formen der Zeugenschaft über den Holocaust, wie etwa das ZeitzeugInnengespräch mit Schulklassen oder die Verarbeitung der erlebten Gräueltaten durch Überlebende in Dokumentarfilmen oder in der Literatur.

Die im Zuge dieses Projekts eingesehenen Zeugenaussagen machen jedoch deutlich, dass Gerichte trotz der durch die Strafprozessordnung vorgegebenen Strukturen sehr unterschiedliche Wege im Umgang mit Zeuginnen beschreiten können. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Rolle der Vernehmungsperson, ihre Fähigkeit, durch vertrauensbildende Handlungsschritte und empathische Fragestellungen Menschen zum Reden zu bringen. Die juristische Untersuchung nationalsozialistischer Verbrechen erfordert seitens der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter auch entsprechende historische Kenntnisse. Die bereits mehrfach genannte Zeugin Danuta Brzosko-Mędryk beschrieb in dem beigelegten Interview eine Einvernahmesituation in der unmittelbaren Nachkriegszeit und kritisierte dabei, dass die aus ihrer Sicht jungen Vernehmungspersonen noch nie ein Konzentrationslager von innen gesehen hätten. In diesem Zusammenhang relevant ist auch der Zeitpunkt der Vernehmung. Ab den späten 1960-er Jahren waren den Ermittlungsbehörden Zusammenhänge und Abläufe im Komplex Lublin/Majdanek bereits näher bekannt als in der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Wie dieses Beispiel zeigt, sind Grenzen und Möglichkeiten der Zeugnisse also nicht nur beim Vermögen der einzelnen Aussagenden zu suchen, sondern hängen auch ganz entscheidend von den Fähigkeiten der Fragenden in der Kommunikationssituation ab. Die bereits mehrfach genannte Hamburger Staatsanwältin Helge Grabitz schildert eindringlich, welches Wissen und welche Kompetenzen auf Seiten von Gericht und Staatsanwaltschaft notwendig sind, um so genannte „verwertbare“ Aussagen zu gewinnen. Hierzu zählt unter anderem ein profundes Wissen über die zu verhandelnden Straftaten, die Reflektion über nur allzu verständliche Vorbehalte der Aussagenden gegenüber den deutschen oder österreichischen Gerichten und der sensible Umgang mit der Traumatisierung von Opfer-Zeugen. Dadurch geraten Staatsanwälte, vor allem aber Richter, die fähig sind, diese Empathie mit den Überlebenden aufzubringen, aber auch in Konfliktsituationen, die für Außenstehende „kaum nachvollziehbar“ seien, so Grabitz: „Als Mensch möchte man diese Zeugen einfach in die Arme nehmen und mit ihnen

weinen. Dem Richter, der ein objektives Urteil zu fällen hat und sich deswegen nicht dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen darf, bleibt nichts anderes als mit beruhigenden Worten eine Verhandlungspause einzulegen²³ – eine Vorgangsweise die auch für den von vielen ZeugInnen als „gütig“ beschriebenen Richter Günter Bogen im Düsseldorfer Majdanek-Prozess charakteristisch war.

Zusätzlich zu dieser Empathie müssen aber auch die „handwerkliche Fähigkeiten“ auf Seiten der Befragenden als entscheidender Faktor mit in den Blick genommen werden, um die Rolle von ZeugInnen in NS-Prozessen einschätzen zu können. Zur Aneignung dieser handwerklichen Fähigkeiten wären allerdings größere Zeit- und Personalressourcen erforderlich gewesen, als die Politik bereit war, für NS-Prozesse zur Verfügung zu stellen, wie Grabitz an mehreren Beispielen aus eigener Erfahrung beklagt.

Die österreichische Situation war bezüglich der Personalausstattung der mit NS-Prozessen befassten Staatsanwaltschaften in den 1960-er und 1970-er Jahren noch wesentlich ungünstiger als in der Bundesrepublik Deutschland, wie gerade der Verlauf des Grazer Majdanek-Verfahrens belegt.

c.) ZeugInnen in gegenwärtigen Verfahren wegen NS-Verbrechen

Wie am oben thematisierten Fallbeispiel der ehemaligen SS-Aufseherin des Lager Majdanek, Erna Wallisch, ersichtlich wurde, können Aussagen von Überlebenden zwar auch noch in der Gegenwart zur Einleitung von Ermittlungen wegen NS-Verbrechen beitragen, als einzige Beweismittel sind sie jedoch nicht mehr zuverlässig genug. Für die wenigen noch lebenden ZeugInnen von NS-Verbrechen bedeutet dies, dass die selbst gestellte Aufgabe einen Beitrag dazu zu leisten, dass die TäterInnen zur Verantwortung gezogen werden, noch nicht zu Ende ist. Eine Verurteilung von NS-TäterInnen ist jedoch nur mehr in jenen Fällen möglich, in denen es auch hinreichende Dokumentenbeweise gibt. Daher müssen ZeugInnen nicht mehr die alleinige Beweislast erbringen, wie dies bei einigen Anklagepunkten in den NS-Prozessen der 1970-er und 1980-er Jahre noch der Fall war.

*

Die Ergebnisse des hier vorliegenden Projekts bilden eine Grundlage für die ZeitzeugInnen-Enquête mit dem Titel: *„Die Täter haben sich ja nicht bei uns vorgestellt!“ – Zeugen und Zeuginnen in Kriegsverbrechenprozessen* am 28. Oktober im Festsaal des Bundesministeriums für Justiz. Sie werden darüber hinaus in mehrere Beiträge des für 2011 angekündigten Sammelbandes „Majdanek und die Justiz“ einfließen.

²³ Grabitz, NS-Prozesse, S. 12.

5. Verwendete Literatur

- **Ambach, Dieter/ Köhler, Thomas:** Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen (=Juristische Zeitgeschichte, Bd. 12, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen), Düsseldorf 2003
- **Brzosko-Mędryk, Danuta:** Niebo bez ptaków [Himmel ohne Vögel], Warszawa 1969
- **Brzosko-Mędryk, Danuta:** Czy świadek szuka zemsty? [Sucht der Zeuge nach Rache?], Warszawa 1983
- **Grabitz, Helge:** NS-Prozesse – Psychogramme der Beteiligten, Heidelberg 1985
- **Halbrainer, Heimo / Karny, Thomas:** Geleugnete Verantwortung. Der „Henker von Theresienstadt“ vor Gericht, Grünbach 1996.
- **Henne Thomas,** Zeugenschaft vor Gericht, in: **Elm, Michael / Kößler Gottfried** (Hrsg.): Zeugenschaft des Holocaust, Frankfurt/Main 2007, S. 79-91
- **Keilbach, Judith:** Geschichtsbilder und Zeitzeugen. Zur Darstellung des Nationalsozialismus im Bundesdeutschen Fernsehen, Münster 2008, S. 142-147
- **Kranz, Tomasz:** Das KL Lublin: Zwischen Planung und Realisierung, in: **Herbert, Ulrich / Orth, Karin:** Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1, Frankfurt/Main 2002, S.363-389.
- **Kranz, Tomasz:** Das Konzentrationslager Majdanek und die „Aktion Reinhardt“, in: **Musial, Bogdan** (Hrsg.): „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944, Osnabrück 2004, S. S33ff.
- **Kranz, Tomasz:** Lublin- Majdanek – Stammlager, in: **Benz, Wolfgang / Distel, Barbara** (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 7, München 2008, S. 35- 82. (Zu den Opferzahlen: S. 71 f.)
- **Kwiatkowski, Jerzy:** 485 dni na Majdanku [485 Tage in Majdanek], Lublin 1966
- **Lichtenstein, Heiner:** Majdanek. Reportage eines Prozesses / Mit einem Nachwort von Simon Wiesenthal, Frankfurt/Main 1979.
- **Mailänder Koslov, Elissa:** Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek (1942 – 1944), Hamburg 2009.
- **Mailänder Koslov, Elissa:** Der Fall Hermine Braunsteiner. Eine österreichische KZ-Aufseherin vor Gericht, in: Justiz und Erinnerung, Heft 11, Wien 2005, S. 3-9.
Siehe: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb11.pdf>
- **Müller-Münc, Ingrid:** Die Frauen von Majdanek: Vom zerstörten Leben der Opfer und der Mörderinnen, Reinbek 1982.
- **Schwindt, Barbara:** Das Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek. Funktionswandel im Kontext der „Endlösung“, Würzburg 2005.

- **Weber, Wolfgang:** Über die Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – ein persönlicher Bericht (=Juristische Zeitgeschichte, Bd. 4, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 207-225.
- **Zimmermann, Volker:** Lagerpersonal vor Gericht: „Majdanek“, in: NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Juristische Zeitgeschichte Bd. 10 (Hrsg. v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen), Düsseldorf 2001, S.169-193

6. Verwendete Quellen

a) Justizakten

- „Düsseldorfer Majdanek-Prozess“: LG Düsseldorf 8 Ks 1/75.
- „Grazer Majdanek-Verfahren“: LG Graz 13 Vr 95/70 (ursprünglich 13 Vr 3329/63).
- „Wallisch-Verfahren“: LG Wien 271 Ur 393/07v gg. Erna Wallisch.
- „Ministeriumsakt“: Akt „Majdanek-Verfahren“ des Bundesministeriums für Justiz (Kopie: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz).

b) Filmaufnahmen mit ZeitzeugInnen

- „Der Prozeß“, dreiteiliger Dokumentarfilm (4½ Stunden) von Eberhard Fechner im Auftrag des NDR, Bundesrepublik Deutschland 1984.
- Einstündiges Interview mit Frau Danuta Brzosko-Mędryk durch das Projektteam in Warschau (2009).

7. Kontakte

a.) Institutionen

- Staatliches Museum Majdanek, Lublin
- Hauptkommission zur Untersuchung [seit 1999: zur Ahndung] von NS-Verbrechen (*Główna Komisja Badania [od 1999: Ścigania] Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu*), Warschau
- Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit, Düsseldorf
- Jüdische Gemeinde Düsseldorf
- Deutsches Rotes Kreuz Düsseldorf

- Yad Vashem, Jerusalem
- US Holocaust Memorial Museum, Washington
- Yale University, New Haven/CT (Fortunoff Video Archive for Holocaust Testimonies)
- The Centre of Organizations of Holocaust Survivors in Israel (COHSI)
- Wiesenthal-Archiv, Wien
- Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

b.) Einzelpersonen

Die Suche nach Überlebenden, die vor Gericht aussagten und nach Personen, die als Zeugenbetreuerinnen im Düsseldorfer Prozess tätig waren, gestaltet sich schwierig und zeitaufwändig. Bei vielen eruierten Personen stellte sich schlussendlich heraus, dass sie bereits verstorben waren oder ihr Gesundheitszustand eine Befragung für dieses Projekt nicht mehr ermöglichte. Mit folgenden Personen konnte ein intensiver Kontakt hergestellt werden:

- Hildegard **Schlachter**, ehemalige Zeugenbetreuerin Düsseldorf
- Danuta **Brzosko-Mędryk**, Majdanek-Überlebende und Zeugin vor Gericht, Warschau
- Janina **Latowicz**, Majdanek-Überlebende und Zeugin vor Gericht, Tel Aviv

Für das Projektteam der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz:

Dr. Winfried Garscha